

2427/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Großruck und Kollegen vom 12. Juni 1997, Nr. 2595/J, betreffend geplante Leistungseinschränkungen im oö. Post-autodienst, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Gemäß § 11 Abs. 1 Poststrukturgesetz1 BGBI.Nr. 201/1996, obliegt dem Bundesminister für Finanzen ausschließlich die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG), die ihrerseits zu 100 % Eigentümerin der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) ist.

Zwischen PTBG und PTA besteht gemäß § 13 Poststrukturgesetz kein Konzernverhältnis, sodaß die PTBG auf operative Angelegenheiten der PTA keine Einwirkungsmöglichkeiten und auch keine diesbezüglichen Auskunftsrechte hat.

Die hier gestellten Fragen betreffen bestimmte Entscheidungen von Organen der PTA und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Sie sind somit von dem im § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt.

Zu 4. und 5.:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die PTA gemäß § 1 Abs. 3 des Poststrukturgesetzes nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen ist. Dies gilt auch für die Pflicht zur Erbringung von Leistungen im öffentlichen Interesse. Wie die PTBG mitteilt, sind diesbezügliche Gespräche der PTA mit einzelnen Gemeinden in Aussicht genommen.